

**Verordnung
über den Ausgleich der kalten Progression
bei der Einkommens- und Vermögenssteuer
ab 1. Januar 2012**

(vom 22. Juni 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Es wird eine Verordnung über den Ausgleich der kalten Progression bei der Einkommens- und Vermögenssteuer ab 1. Januar 2012 erlassen.

II. Die Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen diese Verordnung kann innert zehn Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger Husi

**Verordnung
über den Ausgleich der kalten Progression
bei der Einkommens- und Vermögenssteuer
ab 1. Januar 2012**

(vom 22. Juni 2011)

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 48 des Steuergesetzes,

beschliesst:

Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

5. Allgemeine
Abzüge
a. Von der
Höhe des
Einkommens
unabhängige
Abzüge

- § 31. ¹ Von den Einkünften werden abgezogen:
lit. a–f unverändert;
 - g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 5200 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von Fr. 2600 für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss lit.d und e erhöhen sich diese Abzüge um die Hälfte. Zudem erhöhen sich diese Abzüge um Fr. 1300 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die der Steuerpflichtige einen Abzug gemäss § 34 Abs. 1 geltend machen kann,
 - h. die Zuwendungen und Beiträge an politische Parteien im Sinn von § 61 lit. h bis zum Gesamtbetrag von Fr. 3400 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und Fr. 1700 für die übrigen Steuerpflichtigen,
 - lit. i unverändert.
- ² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, werden vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig von Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten erzielt, Fr. 5900 abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten.

§ 34. ¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung IV. Sozialabzüge abgezogen:

a. als Kinderabzug:

für minderjährige Kinder unter elterlicher Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen sowie für volljährige Kinder, die das 25. Altersjahr noch nicht erreicht haben, in der beruflichen Ausbildung stehen und deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet,

je Fr. 7400

Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuerte Eltern, kommt der Kinderabzug demjenigen Elternteil zu, aus dessen versteuerten Einkünften der Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestritten wird.

b. als Unterstützungsabzug:

für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt,

je Fr. 2700

Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug gemäss lit. a oder § 31 Abs. 1 lit. c gewährt wird.

Abs. 2 unverändert.

³ Im Weiteren können für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss Abs. 1 lit. a geltend gemacht werden kann, höchstens Fr. 6500 abgezogen werden, wenn Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen anfallen, weil

- die in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder einer der beiden dauernd invalid ist,
- der verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder dauernd invalid ist.

Abs. 4 unverändert.

V. Steuer-
berechnung
1. Steuertarife

§ 35.	¹ Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif):
0%	für die ersten Fr. 6 700
2%	für die weiteren Fr. 4 700
3%	für die weiteren Fr. 4 700
4%	für die weiteren Fr. 7 600
5%	für die weiteren Fr. 9 300
6%	für die weiteren Fr. 10 700
7%	für die weiteren Fr. 12 400
8%	für die weiteren Fr. 16 900
9%	für die weiteren Fr. 32 500
10%	für die weiteren Fr. 32 200
11%	für die weiteren Fr. 51 000
12%	für die weiteren Fr. 66 200
13%	für Einkommensteile über Fr. 254 900

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a zusammenleben, beträgt die Einkommenssteuer (Verheiratetentarif):

0%	für die ersten Fr. 13 500
2%	für die weiteren Fr. 6 100
3%	für die weiteren Fr. 7 700
4%	für die weiteren Fr. 9 400
5%	für die weiteren Fr. 10 700
6%	für die weiteren Fr. 13 900
7%	für die weiteren Fr. 30 800
8%	für die weiteren Fr. 30 800
9%	für die weiteren Fr. 46 400
10%	für die weiteren Fr. 55 400
11%	für die weiteren Fr. 60 100
12%	für die weiteren Fr. 69 300
13%	für Einkommensteile über Fr. 354 100

Abs. 3 und 4 unverändert.

VII. Steuertarif

§ 47.	¹ Die Vermögenssteuer beträgt (Grundtarif):
0‰	für die ersten Fr. 77 000
½‰	für die weiteren Fr. 231 000
1‰	für die weiteren Fr. 386 000
1½‰	für die weiteren Fr. 616 000
2‰	für die weiteren Fr. 925 000
2½‰	für die weiteren Fr. 923 000
3‰	für Vermögensteile über Fr. 3 158 000

² Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a zusammenleben, beträgt die Vermögenssteuer (Verheiratetentarif):

0%	für die ersten	Fr. 154 000
½%	für die weiteren	Fr. 231 000
1%	für die weiteren	Fr. 385 000
1½%	für die weiteren	Fr. 616 000
2%	für die weiteren	Fr. 925 000
2½%	für die weiteren	Fr. 924 000
3%	für Vermögensteile über	Fr. 3 235 000

Abs. 3 unverändert.

Begründung

1. Steuergesetzliche Bestimmung über den «automatischen» Ausgleich der kalten Progression (§ 48 StG)

Unter gewissen Voraussetzungen kann bei der Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen ein sogenannter «automatischer» Ausgleich der kalten Progression über einen Beschluss bzw. eine Verordnung des Regierungsrates erfolgen. Die massgeblichen Bestimmungen im Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (StG; LS 631.1) lauten:

«§ 48. ¹ Die Folgen der kalten Progression für die Steuer vom Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen werden vom Regierungsrat durch gleichmässige Anpassung der Abzüge gemäss § 31 und der steuerfreien Beträge gemäss § 34 sowie der Steuersätze gemäss §§ 35 und 47 ausgeglichen. Die Beiträge sind auf- oder abzurunden.

² Der Ausgleich erfolgt spätestens auf den Beginn der folgenden Steuerfussperiode, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung bis Ende Mai des vorangehenden Kalenderjahres um 7 Prozent erhöht hat. Der Regierungsrat kann jedoch den Ausgleich schon ab 4 Prozent auf einen früheren Zeitpunkt vornehmen.»

Nach § 48 Abs. 2 StG muss unterschieden werden zwischen:

- einem obligatorischen «automatischen» Ausgleich, den der Regierungsrat – von Gesetzes wegen – vornehmen muss,
- und einem fakultativen «automatischen» Ausgleich, den der Regierungsrat – nach seinem Ermessen – vornehmen kann.

Nach geltender Auslegung von § 48 Abs. 2 StG muss ein «automatischer» Ausgleich der kalten Progression erfolgen, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit dem Inkrafttreten des letzten Ausgleichs der kalten Progression bis zum Mai des einer Staats-Steuerfussperiode vorangehenden Kalenderjahres um 7% erhöht hat. In diesem Fall muss der Ausgleich – über einen Beschluss des Regierungsrates – auf den Beginn der folgenden Steuerfussperiode erfolgen.

Weiter kann nach § 48 Abs. 2 StG der Regierungsrat nach Ermessen einen fakultativen «automatischen» Ausgleich der kalten Progression vornehmen, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit dem Inkrafttreten des letzten Ausgleichs der kalten Progression um 4% erhöht hat.

Demnach bedeutet «seit der letzten Anpassung» im Sinn von § 48 Abs. 2 StG: seit dem Inkrafttreten der letzten Anpassung (so auch Vorlage 3892 des Regierungsrates vom 12. September 2001, Separatdruck S. 19/20).

Im Übrigen erfolgte der letzte Ausgleich der kalten Progression nicht durch den Regierungsrat, sondern im Rahmen der Steuergesetzesrevision vom 25. August 2003. In dieser Gesetzesrevision wurde die kalte Progression bis Ende 2001 ausgeglichen. Der Regierungsrat setzte jedoch die Revision, im Zusammenhang mit dem Sanierungsprogramm 04, erst auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

2. Nächster Ausgleich der kalten Progression auf den 1. Januar 2012

Nachdem sich seinerzeit der Landesindex der Konsumentenpreise seit dem 1. Januar 2006, dem Inkrafttreten des Ausgleichs der kalten Progression, nicht um 7% erhöht hatte und die Voraussetzungen für einen obligatorischen «automatischen» Ausgleich der kalten Progression nicht erfüllt waren, entschied sich der Regierungsrat, den Ausgleich der kalten Progression im Rahmen der Vorlage 4516 vom 12. Juni 2008 für die Steuergesetzesrevision zur Entlastung der natürlichen Personen zu beantragen.

In den folgenden Beratungen der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Kantonsrates (WAK) über die Vorlage 4516 blieb der Ausgleich der kalten Progression unbestritten. Teilweise wurde eingewendet, der Regierungsrat hätte den Ausgleich der kalten Progression, gestützt auf die steuergesetzlichen Bestimmungen über den Ausgleich der kalten Progression, selber vornehmen können.

Gegen die auf der Vorlage 4516 beruhende Änderung des Steuergesetzes vom 30. März 2009 zur Entlastung der natürlichen Personen wurden zwei Referenden mit Gegenvorschlägen von Stimmberechtigten eingereicht; beide Gegenvorschläge sahen ebenfalls den Ausgleich der kalten Progression vor. Auch im Vorfeld zur Volksabstimmung vom 15. Mai 2011 über die Änderung des Steuergesetzes vom 30. März 2009 und die beiden Gegenvorschläge wurde der Ausgleich der kalten Progression von keiner Seite bestritten.

In der Volksabstimmung vom 15. Mai 2011 wurden zwar die Änderung des Steuergesetzes vom 30. März 2009 und die beiden Gegenvorschläge von Stimmberechtigten abgelehnt; den Ausschlag dafür gab jedoch nicht der in diesen Vorlagen vorgesehene Ausgleich der kalten Progression. Auch von jenen, die alle Vorlagen abgelehnt haben, wurde der Ausgleich der kalten Progression nicht bestritten, sondern auf die Möglichkeit eines Ausgleichs durch den Regierungsrat hingewiesen.

Nachdem sich zudem der Landesindex der Konsumentenpreise seit dem Inkrafttreten des letzten Ausgleichs der kalten Progression per 1. Januar 2006 (Landesindex der Konsumentenpreise per Dezember 2005: 154,6 Punkte [Basisindex Dezember 1982 = 100]) bis zum Mai 2011 (Landesindex: 162,3 Punkte) um 4,98 % erhöht hat, rechtfertigt es sich daher, von der Möglichkeit eines fakultativen «automatischen» Ausgleichs der kalten Progression gemäss § 48 Abs. 2 Satz 2 StG auf den 1. Januar 2012 Gebrauch zu machen.

Für das Ausmass des Ausgleichs der kalten Progression ist im Weiteren davon auszugehen, dass beim letzten Ausgleich auf einen damals geschätzten Landesindex per Dezember 2001 von 150 Punkten abgestellt wurde (Vorlage 4516 vom 12. Juni 2008, Separatdruck, S. 15; Vorlage 3892 vom 12. September 2001, Separatdruck, S. 19). Weiter ist der voraussichtliche Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2011 gemäss Auskunft der Konjunkturforschungsstelle der ETH vom 16. Mai 2011 auf 162,7 Punkte zu schätzen; die Erhöhung von 150 auf 162,7 Punkte entspricht einer mutmasslichen Erhöhung des Indexes von 8,5%. Dementsprechend sind die betragsmässigen Progressionsstufen in den Einkommens- und Vermögenssteuertarifen sowie die betragsmässig festgelegten Abzüge und Sozialabzüge um 8,5% zu erhöhen.

Für die Rundung der Beträge ist sodann auf die Ausgleichsmethode abzustellen, wie sie schon bei der Umsetzung der Bestimmung über den Ausgleich der kalten Progression gemäss dem früheren, bis Ende 1998 geltenden Steuergesetz sowie in den erwähnten Vorlagen 3892 und 4516 angewandt wurde. In dieser Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass beim Ausgleich der Teuerung auf dem Abzug für Zuwendungen an politische Parteien für Verheiratete nicht auf Fr. 3500 (Fr. 3200 bisher mal 108,5% = Fr. 3472 bzw. Fr. 3500), sondern auf Fr. 3400 gerundet wurde, weil der Betrag für Verheiratete dem doppelten Betrag für Alleinstehende entsprechen soll (2 mal Fr. 1700, beruhend auf Fr. 1600 bisher mal 108,5% = Fr. 1736 bzw. Fr. 1700). Weiter sind bei den Progressionsstufen im Einkommenssteuer- und im Vermögenssteuertarif jeweils die ungerundeten Stufenbeträge zu addieren und alsdann die addierten Beträge zu runden; von den so gerundeten Beträgen ist schliesslich auf die einzelnen Stufenbeträge zurückzurechnen.

Im Weiteren kann für die einzelnen Beträge auf die nachstehenden Tabellen verwiesen werden.

Abzüge

Bestimmung im Steuer- gesetz	Art des Abzugs	Abzug bisher	Abzug teuerungs- ausgeglichen
		Fr.	Fr.
§ 31 Abs. 1			
lit. g	Versicherungsprämien und Sparzinsen		
– für Verheiratete	4 800	5 200	
– für alle Übrigen	2 400	2 600	
– für jedes Kind	1 200	1 300	
lit. h	Zuwendungen an politische Parteien		
– für Verheiratete	3 200	3 400	
– für alle Übrigen	1 600	1 700	
Abs. 2	Miterwerbsabzug	5 400	5 900
§ 34 Abs. 1			
lit. a	Kinderabzug	6 800	7 400
lit. b	Unterstützungsabzug	2 500	2 700
Abs. 3	Kinderbetreuungsabzug	6 000	6 500

Einkommenssteuertarif – Grundtarif (§ 35 Abs. 1 StG)

Steuersätze (einfache Staatssteuer)	Progressionsstufen Bisher	Teuerungsausgeglichen
	Fr.	Fr.
0% für die ersten	6 200	6 700
2% für die weiteren	4 300	4 700
3% für die weiteren	4 300	4 700
4% für die weiteren	7 000	7 600
5% für die weiteren	8 600	9 300
6% für die weiteren	9 900	10 700
7% für die weiteren	11 400	12 400
8% für die weiteren	15 600	16 900
9% für die weiteren	29 900	32 500

Steuersätze (einfache Staatssteuer)	Progressionsstufen	
	Bisher	Teuerungsausgeglichen
10% für die weiteren	29 700	32 200
11% für die weiteren	47 000	51 000
12% für die weiteren	61 000	66 200
13% für Einkommensteile über	234 900	254 900

Einkommenssteuertarif – Verheiratetentarif (§ 35 Abs. 2 StG)

Steuersätze (einfache Staatssteuer)	Progressionsstufen	
	Bisher	Teuerungsausgeglichen
	Fr.	Fr.
0% für die ersten	12 400	13 500
2% für die weiteren	5 700	6 100
3% für die weiteren	7 100	7 700
4% für die weiteren	8 600	9 400
5% für die weiteren	9 900	10 700
6% für die weiteren	12 800	13 900
7% für die weiteren	28 400	30 800
8% für die weiteren	28 400	30 800
9% für die weiteren	42 700	46 400
10% für die weiteren	51 100	55 400
11% für die weiteren	55 400	60 100
12% für die weiteren	63 900	69 300
13% für Einkommensteile über	326 400	354 100

Vermögenssteuertarif – Grundtarif (§ 47 Abs. 1 StG)

Steuersätze (einfache Staatssteuer)	Progressionsstufen	
	Bisher	Teuerungsausgeglichen
	Fr.	Fr.
0‰ für die ersten	71 000	77 000
½‰ für die weiteren	213 000	231 000
1‰ für die weiteren	356 000	386 000
1½‰ für die weiteren	567 000	616 000
2‰ für die weiteren	853 000	925 000
2½‰ für die weiteren	851 000	923 000
3‰ für Vermögensteile über	2 911 000	3 158 000

Vermögenssteuertarif – Verheiratetentarif (§ 47 Abs. 2 StG)

Steuersätze (einfache Staatssteuer)	Progressionsstufen	
	Bisher	Teuerungsausgeglichen
	Fr.	Fr.
0‰ für die ersten	142 000	154 000
½‰ für die weiteren	213 000	231 000
1‰ für die weiteren	355 000	385 000
1½‰ für die weiteren	567 000	616 000
2‰ für die weiteren	853 000	925 000
2½‰ für die weiteren	852 000	924 000
3‰ für Vermögensteile über	2 982 000	3 235 000

3. Steuerausfälle

Die Staatssteuer-Ausfälle aus dem vorliegenden Ausgleich der kalten Progression sind, ausgehend von den Steuerschätzungen für 2012 gemäss Konsolidiertem Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2011–2014 vom September 2010, auf rund 186 Mio. Franken zu schätzen. Entsprechende Steuerausfälle ergeben sich bei den Gemeinden.